

RS Vwgh 1981/12/1 81/07/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1981

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §307;

ABGB §308;

FIVfGG §15 impl;

FIVfLG Tir 1978 §33;

WWSGG §20 impl;

1. ABGB § 307 heute
2. ABGB § 307 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 308 heute
2. ABGB § 308 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 308 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Nur die vom Gesetz als solche bezeichneten können als DINGLICHE RECHTE angesehen werden; die Bildung neuer Sachenrechte ist damit der Parteiendisposition entzogen. Die Feststellung des Bestehens von in § 308 ABGB nicht genannten dinglichen Rechten aus anderen Rechtsvorschriften ist durch den dort normierten Typenzwang jedoch nicht gehindert (Hinweis auf Wohnungseigentum, Baurecht, etc). Nur die vom Gesetz als solche bezeichneten können als DINGLICHE RECHTE angesehen werden; die Bildung neuer Sachenrechte ist damit der Parteiendisposition entzogen. Die Feststellung des Bestehens von in Paragraph 308, ABGB nicht genannten dinglichen Rechten aus anderen Rechtsvorschriften ist durch den dort normierten Typenzwang jedoch nicht gehindert (Hinweis auf Wohnungseigentum, Baurecht, etc).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981070096.X01

Im RIS seit

29.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at